

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen für Softwarepflege (ABSP)

Amprion Einkauf

Stand 30.09.2016



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss	3
2. Anzuwendende Vorschriften	3
3. Leistungsumfang	4
3.1. Leistungsumfang	4
3.2. Fernzugriff über das Netz der Amprion auf geschützte Netzbereiche für externe Firmen (Remote)	4
3.3. Durchführung von Fehlerbehebung und Anwenderunterstützung	5
3.4. Vertragsstrafe	6
3.5. Vertragsdauer/Kündigung	6
4. Pflichten des Auftragnehmers	7
5. Mitwirkungspflichten von Amprion	8
6. Termine	8
7. Informationsrecht	8
8. Nutzungsrechte/gewerbliche Schutzrechte/Erfindungen	8
9. Abnahme/Gefahrübergang	9
10. Vergütung	9
11. Rechnungslegung und Zahlung	10
12. Sicherheiten/Bürgschaften	10
13. Schutzrechte Dritter	11
14. Haftung	12
15. Versicherung	12
16. Mindestlohn	12
17. Forderungsabtretung/Aufrechnung	13
18. Sicherheitsvorschriften	13
19. Geheimhaltung	13
20. Compliance-Kodex	14
21. Datenschutz	14
22. Referenzen/Werbung	15
23. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl	15

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Erbringung von Softwarepflege.

Bestellungen der Amprion GmbH - im Folgenden „Amprion“ genannt - erfolgen zu diesen Bedingungen sowie zu den in der Bestellung oder Leistungsbeschreibung/Lastenheft ggf. genannten zusätzlichen Bedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Amprion ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen sind nur in Schriftform verbindlich. Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Amprion. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

Amprion wird zustimmen, soweit dem Einsatz bestimmter Subunternehmer oder von Subunternehmern insgesamt in einem Projekt keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Amprion behält sich ausdrücklich vor, Leistungen, die an Subunternehmer vergeben werden sollen, selber zu vergeben.

2. Anzuwendende Vorschriften

Es gelten, bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge:

- a) die Regelungen der Einzelbestellung nebst Leistungsbeschreibung sowie evtl. Nachträge,
- b) ggf. Rahmenvertrag nebst Anlagen,
- c) die Regelungen dieser Bedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung,
- d) die Zusatzbedingungen zu Ziffer 18 dieser Bedingungen – Allgemeine Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit – in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- e) die IT-Sicherheitsrichtlinie – Mindeststandard für die IT-Nutzung, soweit anwendbar; die Richtlinie gilt für Auftragnehmer, die Zugriff auf die IT-Komponenten (Hardware und Software, Anwendungen, Netzwerke, Daten und IT-Systeme) von Amprion erhalten, auch über Wartungszugänge, und für Auftragnehmer, die IT-Komponenten für Amprion betreiben; IT-Komponenten von Amprion sind alle von oder für Amprion betriebenen IT-Komponenten; auf Wunsch des Auftragnehmers übersendet Amprion diesem die IT-Sicherheitsrichtlinie, falls sie ihm noch nicht vorliegt,
- f) im Einzelfall zusätzlich vereinbarte Regelungen zur IT-Sicherheit.

3. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer trägt Sorge für die vollständige Funktionsfähigkeit der Software während der gesamten Vertragsdauer.

3.1. Leistungsumfang

- a) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gehören zu den Pflegeleistungen des Auftragnehmers insbesondere:
- Beseitigung von Fehlern im Programm und in den zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen,
 - telefonische Hilfestellung „Hotline“,
 - Fortentwicklung der Software und Übersendung der jeweils jüngsten Fassung der im Rahmen des Lizenzvertrages überlassenen Standard-Version des Programms,
 - Anpassung an zwingende behördliche oder gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen,
 - unaufgeforderte Übersendung neuer oder Anpassung vorhandener Dokumentationsunterlagen (in deutscher/englischer Sprache).

Ist das Programm vom Auftragnehmer oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung durch Amprion geändert worden, unterliegt diese Programmfassung ebenfalls den Pflegeleistungen.

- b) Darüber hinaus erbringt der Auftragnehmer bei gesonderter Beauftragung folgende Leistungen:
- Umstellung des Programms auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardwaresystem oder eine andere Programmiersprache,
 - sofern hierfür eine Version vom Lizenzgeber angeboten wird,
 - notwendige Anpassungsarbeiten an dem Programm bei Änderungen bestehender Betriebssysteme durch den Hersteller,
 - Ergänzungen und Erweiterungen am Programm in dem von Amprion bezeichneten Umfang, sofern realisierbar,
 - Beratung in allen Fragen des Einsatzes oder der Anwendung des Programms einschließlich der Weitergabe von Einsatz und
 - Anwendungserfahrungen aus dem gesamten Benutzerkreis, die Durchführung von Nachschulungen, die auf Grund
 - vom Anbieter vorgenommenen oder veranlassten Änderungen/Verbesserungen notwendig werden.

3.2. Fernzugriff über das Netz der Amprion auf geschützte Netzbereiche für externe Firmen (Remote)

Werden Pflegeleistungen mittels Fernzugriff erbracht, ist Folgendes zu beachten:

- Wählleitungsverbindungen sind ausschließlich über einen zentralen Einwahlpunkt bei Amprion herzustellen.

- Zusätzlich zur Identifikation mittels Benutzerkennung und Passwort hat sich der Benutzer durch ein per Identifikationskarte erzeugtes Einmalpasswort zu authentifizieren. Die Identifikationskarte und die zugehörige Persönliche Identifikationsnummer (PIN) werden ggf. von Amprion zur Vergütung gestellt.
- Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass eine unbefugte Nutzung der Identifikationskarte ausgeschlossen ist. Verlust oder Zerstörung der Karte sind unverzüglich zu melden.
- Handhabung und weitere organisatorische Maßnahmen werden dem Auftragnehmer mit Ausgabe der Identifikationskarte mitgeteilt.

3.3. Durchführung von Fehlerbehebung und Anwenderunterstützung

Der Auftragnehmer leistet entsprechend den nachfolgenden Regelungen Support zur Fehlerbehebung und Anwenderunterstützung (nachfolgend einheitlich Fehlerbehebung). Zur Fehlerbehebung zählen auch die Fehlersuche und Fehlerdiagnose.

In den Zeiten von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17.00 Uhr unterhält der Auftragnehmer eine Hotline als 1st-Level- Support zur telefonischen Fehlermeldung. Dort eingehende Meldungen werden nach Möglichkeit sofort telefonisch oder per Remote-Zugriff bearbeitet, d.h. der Fehler wird in Zusammenarbeit mit dem den Fehler meldenden Mitarbeiter behoben. Außerhalb dieser Hotlinezeiten ist eine Fehlermeldung per Fax, E-Mail oder Anrufbeantworter zu gewährleisten. Ist eine Fehlerbehebung über Fernzugriff nicht möglich, erfolgt umgehend ein 2nd-Level-Support in Form von Vor-Ort-Betreuung. Bei Fehlern der nachfolgenden Priorität 1 erfolgen die Fehlerbehebungsarbeiten auch außerhalb o.g. Supportzeiten (24 Std.- Service).

Fehler werden in 4 Prioritäten eingeteilt:

Priorität 1: Das System ist gar nicht nutzbar (Servicestillstand) oder wichtige Daten sind nicht ablauffähig bzw. erzeugen einen Datenverlust oder Datenverfälschung.

Priorität 2: Das System ist eingeschränkt nutzbar, d.h. es stehen nicht alle Funktionen zur Verfügung.

Priorität 3: Alle Funktionen sind nutzbar jedoch mit leichten Einschränkungen.

Priorität 4: Das System ist trotz auftretender Probleme uneingeschränkt nutzbar.

Es gelten bei Fehlermeldungen folgende Reaktionszeiten, Rückmeldungszeiten und Eskalationswege:

Priorität 1: Reaktion innerhalb von 2 Stunden nach Meldung; Rückmeldung spätestens 8 Stunden nach Meldung

Priorität 2: Reaktion innerhalb von 6 Stunden nach Meldung; Rückmeldung spätestens 48 Stunden nach Meldung

Priorität 3: Reaktion innerhalb von 24 Stunden nach Meldung; Rückmeldung spätestens am 4. Tag nach Meldung

Priorität 4: Reaktion innerhalb von 2 Tagen nach Meldung Rückmeldung spätestens am 6. Tag nach Meldung

Wird der Fehler außerhalb der allgemeinen Supportzeiten gemeldet, gilt er als zu Beginn der nächsten Supportzeit gemeldet. Als Reaktion gilt der Beginn der Fehlersuche per Fernzugriff oder die Arbeitsaufnahme des Kundendienstes vor Ort.

Bei Rückmeldungen erfolgt eine qualifizierte Mitteilung über die bisher durchgeführten Maßnahmen, den aktuellen Stand der Fehlersuche bzw. Fehlerbehebung sowie die nächsten Schritte. Soweit möglich ist die Dauer bis zur endgültigen Fehlerbehebung unverbindlich zu schätzen. Ist bis zum Ende einer Rückmeldefrist der Fehler noch nicht endgültig behoben, erfolgt eine sofortige Eskalation, in der Regel an den nächst höheren Vorgesetzten. Soweit eine Frist in Tagen berechnet wird, endet die Frist mit dem Ende der jeweiligen Supportzeit dieses Tages.

Soweit der Auftragnehmer gemeldete Fehler nicht bis zum Ende der ersten Rückmeldezeit beheben kann, wird er Amprion eine Umgehung, ein Patch oder eine vergleichbare vorübergehende Lösung zur Verfügung stellen, die das Auftreten dieses Fehlers ausschließt und die Software weiterhin nutzbar macht. Hierzu kann auch die zur Verfügungstellung einer älteren Version der Software zählen, soweit diese den Fehler nicht auch aufweist und auf dem vorhandenen System ohne oder nur mit geringeren Beeinträchtigungen betrieben werden kann als die fehlerbehaftete Version. Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, Fehler innerhalb der o.g. jeweils letzten Rückmeldezeit zu beseitigen, ist Amprion berechtigt, den Fehler ohne weitere Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, sowie der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

3.4. Vertragsstrafe

Werden die o.g. Reaktionszeiten nicht eingehalten, fällt eine Pönale in Höhe von 0,28% des Wertes einer Netto- Jahres- Pflegevergütung pro Arbeitstag an, maximal jedoch 5% des Wertes einer Netto-Jahres-Pflegevergütung. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

3.5. Vertragsdauer/Kündigung

Soweit vertraglich nicht abweichend vereinbart, ist die Pflegevereinbarung von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres kündbar, für den Auftragnehmer - soweit er selbst Hersteller der Software ist - jedoch erst nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren (Investitionsschutz). Der Pflegevertrag kann entweder insgesamt oder jeweils für ein bestimmtes Softwareprodukt/Komponente gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Vertrag kann von Amprion ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere unter

anderem dann vor, wenn erkennbar ist, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers gefährdet ist oder dieser eine Vorauszahlung verlangt, die nach Grund und Höhe gegen kaufmännische Grundsätze verstößt. Mangelnde Leistungsfähigkeit wird insbesondere angenommen, wenn

- a) der Auftragnehmer mit vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung wiederholt in Verzug gerät;
- b) Die eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei (z.B. Creditreform) über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftragnehmers die begründete Besorgnis erhärtet, der Auftragnehmer werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

Ein wichtiger Grund liegt für Amprion insbesondere auch vor, wenn der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstoßen hat und die Folgen dieses Verstoßes, insbesondere finanzielle Schäden, nicht unverzüglich und ohne ausdrückliche Aufforderung hierzu wieder gutgemacht worden sind oder auf Grund ihrer Art nicht wieder gutgemacht werden können.

Wird jedoch aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für Amprion verwendbaren Teils der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber Amprion auf Ersatz des Amprion durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.

Im Falle einer Kündigung gem. § 649 BGB erhält der Auftragnehmer - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen - den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

Wird das System, auf dem die Software betrieben wird, vollständig stillgelegt, kann der Pflegevertrag von Amprion mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

4. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die Leistung gemäß Leistungsbeschreibung nach dem aktuellen Stand der Technik und Softwareentwicklung rechtzeitig und mangelfrei auszuführen. Er hat alle im Rahmen des Vertrages von ihm zu erstellenden Leistungen und Unterlagen (z.B. Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, EDV-Systeme und Programme) der Amprion zu übergeben und zu übereignen.

Der Auftragnehmer hat für sämtliche Leistungen qualifiziertes Personal einzusetzen. Auf Wunsch von Amprion wird der Auftragnehmer einzelne Mitarbeiter austauschen, soweit Amprion hierfür sachliche Gründe vorbringt. Ein durch einen solchen Mitarbeiteraustausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des Auftragnehmers.

Auch soweit Leistungen bei Amprion erbracht werden, bleibt der Auftragnehmer allein gegenüber den von ihm eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb von Amprion eingegliedert.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm für Amprion eingesetzten Mitarbeiter nicht auch für Unternehmen des RWE-Konzerns einzusetzen.

5. Mitwirkungspflichten von Amprion

Amprion unterstützt die Tätigkeit des Auftragnehmers in angemessenem Umfang. Insbesondere gestattet sie dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Mitarbeitern den Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Räumlichkeiten.

6. Termine

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind bindend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Amprion unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.

7. Informationsrecht

Amprion hat das Recht, sich jederzeit nach Vorankündigung über den Fortgang der Leistungen zu informieren. Hierzu ist Amprion jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt, die Räumlichkeiten des Auftragnehmers aufzusuchen, und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Regelungen zu überprüfen.

Unabhängig davon hat der Auftragnehmer die Pflicht, Amprion in regelmäßigen Zeitabständen schriftlich über seine bisherige Tätigkeit und erzielten Ergebnisse zu informieren. Wenn in der Einzelbestellung nebst Leistungsbeschreibung keine Regelung bezüglich der Zeitpunkte getroffen wurde, gilt für diese Informationspflicht ein Zeitabstand von einem Monat.

8. Nutzungsrechte/gewerbliche Schutzrechte/Erfindungen

Der Auftragnehmer räumt Amprion ein uneingeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches, nicht widerrufliches Nutzungsrecht mit dem Recht zur Unterlizenzierung an sämtlichen Lizenzprodukten insbesondere Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers ein, die Gegenstand der vertragsgegenständlichen Leistung sind, soweit es sich hierbei nicht um (Standard-) Software handelt, über die eine gesonderte Vereinbarung besteht.

Soweit im Rahmen der Projektdurchführung neue, schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse entstehen, überträgt der Auftragnehmer Amprion hieran dauerhaft das ausschließliche, übertragbare, örtlich unbegrenzte und unwiderrufliche Nutzungs- und Verwertungsrecht. Bei

Programmiertätigkeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Quellcode der entstandenen Software an Amprion herauszugeben.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes strikt beachtet und die jeweiligen Erfindungen fristgerecht in Anspruch nimmt. Dies gilt auch insoweit, als der Auftragnehmer keine eigenen Angestellten/Arbeitnehmer beschäftigt, sondern Dritte im Rahmen einer zulässigen Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt hat.

9. Abnahme/Gefahrübergang

Werkvertragliche Leistungen werden förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer wird die Abnahmebereitschaft mindestens mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum Abnahmetermin anzeigen. Amprion erstellt ein Abnahmeprotokoll in zwei Ausfertigungen. Darin werden die durchgeführten Testschritte und Testergebnisse dokumentiert. Darüber hinaus werden sämtliche während des Probetriebes auftretenden Fehler festgehalten. Amprion übersendet dem Auftragnehmer die Abnahmeprotokolle zur Erstunterschrift. Mit Leistung der Zweitunterschrift durch Amprion ist die Abnahme verbindlich erklärt. Der Auftragnehmer erhält sodann eine Ausfertigung zu seinen Akten.

Die Zusendung der Schlussrechnung bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen im Rahmen des Probetriebs gelten nicht als Abnahme. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn Amprion die Abnahme nicht innerhalb von einem Monat durchführt, obwohl die Leistung mangelfrei oder lediglich mit unwesentlichen Mängeln erbracht wurde.

Bei der Abnahme von Teilgewerken, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges für das Gesamtwerk mit der Abnahme des letzten Teilgewerkes über. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auch dann auf Amprion über, wenn Amprion die Abnahme aus Gründen verzögert, die sie zu vertreten hat. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 Satz 2 ist Voraussetzung allerdings, dass der Auftragnehmer Amprion zuvor er folglos eine den Umständen nach angemessene Frist gesetzt hat, innerhalb derer Amprion die gebotenen Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig vorgenommen hat.

10. Vergütung

Die in der Bestellung genannten Preise sind Pauschalfestpreise, es sei denn, es ist Abrechnung nach Zeit und Aufwand zu bestimmten Stundensätzen vereinbart. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Berechnung von Pflegeleistungen vierteljährlich nachträglich. Bei fehlenden Preisangaben behält sich Amprion die Anerkennung der später berechneten Preise vor.

Reisezeiten und Fahrtkosten des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter zum regelmäßigen Einsatzort werden nicht gesondert vergütet und sind mit dem Festpreis bzw. den Stundensätzen abgegolten. Wird der Auftragnehmer und/oder seine Mitarbeiter

außerhalb des regelmäßigen Einsatzortes tätig, werden Reisekosten pauschal mit 0,40 €/km erstattet. Sonstige Aufwendungen des Auftragnehmers werden nur erstattet, falls sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

11. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14 a UStG genügen. Die Rechnung ist - soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist - in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer-/Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer auf den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger mit der dort angegebenen Rechnungsanschrift auszustellen, wobei der Leistungsempfänger gemäß Bestellung ebenfalls aufzuführen ist. Der Versand soll vorzugsweise auf elektronischem Weg erfolgen. Die Vorgaben hierzu enthält das Merkblatt E-Invoicing, das auf der Internetseite von Amprion unter www.amprion.net/einkauf eingesehen und heruntergeladen werden kann. Alternativ ist eine Versendung als Brief an die Rechnungsanschrift möglich. Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen.

Soweit in der Bestellung keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Rechnungseingang und Lieferung oder Abnahme der Leistung abzüglich 2% Skonto; eine Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgt abzüglich 3% Skonto. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

12. Sicherheiten/Bürgschaften

Der Auftragnehmer hat Amprion auf Verlangen folgende Sicherheiten zu leisten:

- a) Vorauszahlungsbürgschaften, soweit Vorauszahlungen vereinbart sind, in Höhe der Vorauszahlung, zu stellen Zug um Zug gegen Leistung der Vorauszahlung. Die Bürgschaft dient der Absicherung von Zahlungen, denen keine Gegenleistung in voller Höhe gegenüber steht. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn sämtliche Lieferungen/ Leistungen, für die die Sicherheit durch die Bürgschaft geleistet wird, vom Auftragnehmer vertragsgemäß erbracht worden sind oder die geleistete Vorauszahlung auf eine fällige Zahlung verrechnet worden ist. Der Bürgschaftsfall der Vorauszahlungsbürgschaft tritt ein, wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Ausführung der Lieferungen/Leistungen, für die die Vorauszahlungen geleistet worden sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- b) Eine Vertragserfüllungsbürgschaft bei Vertragsunterzeichnung zur Sicherung des Anspruchs der Amprion auf vertrags- und ordnungsgemäße Erfüllung aller geschuldeten Lieferungen und Leistungen in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge. Die Bürgschaft sichert insbesondere die termingerechte, abnahmefähige Ausführung der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Anspruchs auf Verzugschäden und Beseitigung bereits vor

Abnahme bestehender Mängelansprüche. Der Sicherungszweck der Bürgschaft bezieht sich auch auf eventuelle Ansprüche auf Erstattung überhöhter Abschlagszahlungen. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht fristgerecht, ist Amprion berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die Sicherheitsleistung vollständig erbracht ist. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, wenn der Auftragnehmer die geschuldeten Lieferungen/Leistungen einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß und vollständig erbracht hat und die Lieferungen/Leistungen von Amprion oder dem Abnehmer abgenommen worden sind, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Der Anspruch auf die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft entsteht - soweit eine Gewährleistungsbürgschaft vereinbart ist - erst, wenn die Gewährleistungsbürgschaft ordnungsgemäß geleistet wurde.

- c) Eine Gewährleistungsbürgschaft zur Absicherung der Mängel- und Garantieansprüche der Amprion in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme einschließlich aller Nachträge, zu stellen sobald die geschuldeten Lieferungen und Leistungen erbracht und die Fertigstellung Amprion angezeigt wird. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, sobald die Gewährleistungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche von Amprion erfüllt worden sind.

Sämtliche Bürgschaften sind als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss ein Rating im „A“- Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur (z. B. Moodys, Fitch) aufweisen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages sowie auf die Rechte gemäß § 775 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie - nach Wahl von Amprion - dem Erfüllungsort oder dem Sitz von Amprion als ausschließlicher Gerichtsstand zu unterwerfen. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.

13. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer nach Wahl von Amprion dieser das Recht zur Nutzung des Gesamtservices verschaffen, oder das Gesamtsystem schutzfrei gestalten.

Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer Amprion im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schutzrechtsverletzungen frei. Weitergehende Ansprüche und Rechte, die Amprion in diesem Zusammenhang gesetzlich zustehen, bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist für diese Haftung des Auftragnehmers beträgt 10 Jahre ab Abnahme.

14. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, Amprion von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber Amprion aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser Amprion nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

15. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Vermögenshaftpflichtversicherung für EDV-Risiken mit einer Deckung von jeweils € 5 Mio. pro Schadensfall während der Dauer dieses Vertrages, einschließlich der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel sowie für die Dauer evtl. Pflegeverträge auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten.

Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Amprion auf erstes schriftliches Anfordern eine Deckungsbestätigung seines Versicherers über den Umfang der Versicherungen gemäß Absatz 1 vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, Amprion auf erstes schriftliches Anfordern nachzuweisen, dass er die jeweiligen Prämien an den Versicherer geleistet hat.

16. Mindestlohn

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten, insbesondere seinen Mitarbeitern den jeweils nach § 1 MiLoG erforderlichen Mindestlohn zu zahlen. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen mit Zustimmung von Amprion Subunternehmer bzw. Verleiher einsetzt, hat er sicherzustellen, dass auch diese ihren Mitarbeitern den Mindestlohn gem. § 1 MiLoG zahlen und eine entsprechende Verpflichtung an etwaige von ihnen eingesetzte weitere Subunternehmer bzw. Verleiher weiterleiten.

Verletzt der Auftragnehmer die vorgenannten Verpflichtungen und wird Amprion durch Mitarbeiter des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer auf Zahlung des Mindestlohnes in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer Amprion von diesen Ansprüchen freizustellen. Auch ist Amprion bei einem erheblichen Verstoß zu einer außerordentlichen Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt.

17. Forderungsabtretung/Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist - bei Abtretung einer Geldforderung unbeschadet der Regelung des § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amprion nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Amprion an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

18. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Maschinen, die unter die Maschinenverordnung bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind Amprion oder dem Abnehmer auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.

Ergänzend zu diesen Regelungen gelten die Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

19. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen der Amprion zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von Amprion gehören auch die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen.

Der Auftragnehmer darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung der beauftragten Leistung erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, schriftlich über die Rechte von Amprion an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten.

Die sonstige Weitergabe von Unterlagen (Berichte, Gutachten und ähnliches) an einen Dritten und etwaige Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Leistungserstellung durch den Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Einwilligung der Amprion.

20. Compliance-Kodex

Wir weisen ausdrücklich auf den bei Amprion geltenden "Compliance-Kodex" hin, der unter www.amprion.net/einkauf eingesehen werden kann, und erwarten bei Auftragsvergabe vom Auftragnehmer die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben und relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Soweit der Auftragnehmer oder dessen Mitarbeiter sowie von ihm beauftragte Dritte im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen im Namen der Amprion tätig wird/werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die hierfür eingesetzten Mitarbeiter seines Unternehmens und beauftragte Dritte den Compliance-Kodex kennen und akzeptieren.

21. Datenschutz

Der Auftraggeber ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an die mit Amprion i.S.d. §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen weiter zu geben.

Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse von Amprion werden im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), erhoben, verarbeitet und genutzt. Insbesondere bezieht sich dies auf Daten und Bilder der Securitykomponenten (z.B. Ausweise, Ausweismanagementsysteme, Zeit-/Zutritts- und Videosysteme usw.), der Amprion IT- und TK- Komponenten sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass überlassene Ausweise nicht missbräuchlich genutzt oder Dritten überlassen werden. Sie sind im Bereich der Amprion-Liegenschaften ggf. sichtbar zu tragen; ein Verlust ist Amprion unverzüglich mitzuteilen.

Die von Amprion ggf. bereitgestellten Betriebsmittel zur Informationsverarbeitung und/oder Telekommunikation (z.B. Personal Computer, Telefon, Mobiltelefon, I-Phone, Software, Internetzugang, Email etc.) sind ausschließlich im Rahmen der Auftragsbefreiung zu nutzen, eine private Nutzung ist untersagt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm mit der Auftragsdurchführung betrauten Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter, Leihkräfte usw.) vor einer Leistungserbringung über die vorstehenden Punkte informiert und verpflichtet werden. Weiterführend sind die Erfüllungsgehilfen auf sachgerechtes Verhalten sowie die Einhaltung der einschlägigen Amprion-Regelwerke zu verpflichten. Bei der Einschaltung von Subauftragnehmern hat der Auftragnehmer diese Verpflichtungen auch mit dem Subauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren.

Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Punkte gegenüber Amprion nachzuweisen. Informationen, die von dem Auftraggeber übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt

werden, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

22. Referenzen/Werbung

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amprion insbesondere nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken, Baustellen und in Gebäuden von Amprion oder des Abnehmers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amprion untersagt.

23. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von Amprion angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Dortmund, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: 30.09.2016